



Drucksachen-Nr. **X/989**

Bad Schwalbach, den 17.05.2019

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Rubel

KR Kreisorgane, Partnerschaften, Prävention, Fairtrade

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2019		ja
Kreistag	18.06.2019		ja

Titel

**Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden; hier:
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Zeit von 2019 bis 2024**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden für Wahlzeit vom 17.06.2019 bis zum 16.06.2024 zu.

II: Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit bei den mündlichen Verhandlungen der Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 16.06.2019. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat mit Schreiben vom 07.02.2019 darauf aufmerksam gemacht, dass bis spätestens **Ende Juni 2019** eine Vorschlagsliste für die neu zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einzureichen ist.

Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste des Rheingau-Taunus-Kreises aufzunehmen sind, hat der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf **35 Personen** festgesetzt.

Die Fraktionsvorsitzenden und der fraktionslose Abg. Klein wurden mit Schreiben vom 12.02.2019 gebeten, der Verwaltung, entsprechend dem Stimmenverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen, Wahlvorschläge für die Kandidaten zu unterbreiten.

Nach dem Stärkeverhältnis im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises entfallen von den insgesamt Vorzuschlagenden auf die

CDU-Fraktion	12 Personen
SPD-Fraktion	9 Personen
AfD-Fraktion	4 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	4 Personen
FDP-Fraktion	2 Personen
FWG-Fraktion	2 Personen
LINKE-Fraktion	1 Person
Fraktionsloser Abgeordneter	1 Person
	35 Personen

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass gem. § 22 VwGO **n i c h t** zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt werden können:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Die zum Zeitpunkt der Ladung zur Kreistagssitzung von den Fraktionen vorliegenden Listen sind dieser Vorlage beigelegt.

(Dr. Koch)
Kreisbeigeordneter

Anlagen:
Vorschlagslisten der Fraktionen und des Abg. Klein